

Allgemeine Geschäftsbedingungen der zetVISIONS

1. Geltung der Vertragsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge der zetVISIONS mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ("Kunden") über Leistungen (einschließlich Lieferungen) der zetVISIONS. In Bezug auf Lizenzverträge über Standardsoftware, Dienstleistungsverträge und Softwarepflegeverträge gelten vorrangig die jeweiligen speziellen Vertragsbedingungen der zetVISIONS.
- 1.2. Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten nur §2 bis §4 der Vertragsbedingungen Softwarelizenz und §10 und §11 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln.
- 1.3. Auch wenn bei künftigen Abschlüssen hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsbedingungen der zetVISIONS in ihrer bei der Abgabe der Erklärung des Kunden unter www.zetvisions.de abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 1.4. Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn zetVISIONS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1. Angebote der zetVISIONS sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung der zetVISIONS zustande, außerdem dadurch, dass zetVISIONS mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.
- 2.2. Der Kunde hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.
- 2.3. zetVISIONS kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen. Im Zweifel gelten das Angebot und die Auftragsbestätigung der zetVISIONS. Vereinbarungen, mit denen von den Allgemeinen Bedingungen der zetVISIONS abgewichen wird, bedürfen der Schriftform.
- 2.4. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag, sonst die Auftragsbestätigung der zetVISIONS, sonst das Angebot der zetVISIONS. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder zetVISIONS dies schriftlich bestätigt hat.
- 2.5. Der Kunde hat selbst geprüft, ob die Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. zetVISIONS übernimmt insofern eine Beratungspflicht nur auf der Grundlage eines ausdrücklichen, entgeltlichen Auftrags.

3. Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

- 3.1. Angaben zu Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens zetVISIONS schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- 3.2. zetVISIONS kann Teilleistungen erbringen und in Rechnung stellen, soweit die Teile für den Kunden nutzbar oder verwertbar sind.
- 3.3. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in welchem zetVISIONS durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu den hindernden Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf.
- 3.4. Um den Zeitraum, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt (z. B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert, Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt), gelten Leistungsfristen als verlängert.
- 3.5. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen, so verlängern sich Leistungsfristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 3.6. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen

sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

- 3.7. Leistungsort ist der Sitz der zetVISIONS. Wo zetVISIONS an einen anderen Ort liefert, geschieht dies auf Gefahr des Kunden (Schickschuld).

4. Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

- 4.1. Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustauschs (z. B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen drei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. §323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
- 4.2. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

5. Rechte des Kunden an den Gegenständen

- 5.1. In Bezug auf Standardsoftware gelten die Vertragsbedingungen Softwarelizenz. In Bezug auf durch Dienstleistung erstellte Arbeitsergebnisse gelten die Vertragsbedingungen Dienstleistungen.
- 5.2. Für Software anderer Hersteller gelten zum Teil deren eigene Bedingungen, die zetVISIONS dem Kunden auf Anfrage jederzeit zugänglich macht. zetVISIONS kann an solcher Software keine anderen Rechte vermitteln. Für Open-Source-Software gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen der vermittelnden Organisationen.
- 5.3. Bei Software sind die Rechte aus Mängeln sowie aus dem Pflegevertrag auf die jeweils aktuell verfügbare Version sowie die Vorversion beschränkt. Bei Software, die der Kunde nicht aufgrund seiner ersten Bestellung erhält, sondern z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder Pflege, beginnen die Befugnisse des Kunden mit der produktiven Nutzung, spätestens aber drei Monate nach Zugang der Software beim Kunden. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen die Befugnisse des Kunden an der durch die Neulieferung ersetzten Software.

6. Pflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungsgegenstände unverzüglich ab Zugang oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung oder eines Pflegevertrages bekommt.
- 6.2. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

7. Schlechtleistungen

Im Falle von Schlechtleistungen gelten für Lieferungen § 6 und § 7 der Vertragsbedingungen Softwarelizenz und für Dienstleistungen § 9 der Vertragsbedingungen Dienstleistungen.

8. Haftung

zetVISIONS leistet Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzungen und unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet zetVISIONS in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbarer

Schadens. Die Haftung setzt voraus, dass der Kunde Tatsachen darlegt und beweist, die aus sich heraus den Vorwurf groben Verschuldens belegen (z. B. den groben Verstoß gegen Regeln der Projektführung oder der Qualitätssicherung). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

- c) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, haftet zetVisions bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht) in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Diese Haftung ist jedoch beschränkt auf € 250.000 je Schadensfall und auf € 500.000 für alle Schadensfälle aus dem Vertrag insgesamt.
- 8.1. Der zetVisions bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- 8.2. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Regelungen.
- 8.3. In den in Abs.1 (c) genannten Fällen verjähren die Ansprüche binnen zwei Jahren. Die Frist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- 8.4. Speziellere und individuelle vertragliche Vereinbarungen haben Vorrang. Falls der Kunde eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle wünscht, kann dies durch individuelle Absprachen (z. B. durch Vereinbarung eines Versicherungsschutzes) erreicht werden.
- 9. Vergütung und Zahlung**
- 9.1. Mangels anderer Vereinbarung gilt die jeweilige Preis- und Konditionenliste von zetVisions, auch für Spesen und Nebenkosten.
- 9.2. Mangels anderer Vereinbarung ist die Vergütung nach Durchführung der Lieferung (z.B. Auslieferung der Software) oder Abschluss der Leistung fällig. zetVisions kann angemessene Voraus- und Zwischenzahlungen fordern, beispielsweise die Zahlung eines Drittels bei Vertragsabschluß, eines weiteren Drittels während der Leistungserbringung etwa zur Hälfte des Leistungszeitraums und eines dritten Drittels nach Leistungsende. Bei neuen Kunden und bei Leistungsbeziehungen ins Ausland kann zetVisions vor Leistungsbeginn eine Sicherheitsleistung für die voraussichtliche Vergütung durch Vorauszahlung oder Bankbürgschaft verlangen.
- 9.3. Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.
- 9.4. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug auszugleichen. Danach sind offene Forderungen gem. § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.
- 9.5. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- 9.6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des §354 a HGB kann er Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zetVisions an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses und nur für den Fall zu, daß zetVisions selbst eine grobe Vertragsverletzung begangen hat oder für eine mangelhafte Leistung bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht.
- 9.7. Bei nach Aufwand zu vergütenden Leistungen (z. B. Dienstleistungen) kann zetVisions in regelmäßigen Abständen (z. B. monatlich) den Aufwand schriftlich zusammenfassen. Die Zusammenfassung gilt als richtig, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich und mit Begründung widerspricht.
- 9.8. zetVisions behält sich an allen Liefergegenständen alle Rechte bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderung aus dem jeweiligen Vertrag vor. Der Kunde hat zetVisions bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der

zetVisions zu informieren. zetVisions gibt Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit frei, als der Wert aller Sicherungsrechte, die zetVisions innehat, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

10. Geheimhaltung

- 10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen, Daten), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder darstellen oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwalten und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 10.2. Gegenstände nach Abs. 1 dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute sind auf Antrag des Vertragspartners schriftlich unmittelbar zugunsten des Vertragspartners zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten.
- 10.3. zetVisions ist berechtigt, den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden zu benennen. Der Kunde kann dies aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung untersagen.

11. Datenschutz

- 11.1. Die Vertragspartner beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jeder Vertragspartner verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen gemäß §5 Satz 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis und weist dies dem Vertragspartner auf Anforderung nach.
- 11.2. Soweit zetVisions bei der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten (z.B. Testdaten) verarbeitet, wird er im Auftrag des Kunden im Sinne des §11 BDSG tätig. Er wird die personenbezogenen Daten daher nur im Rahmen dieses Vertrages oder anderer schriftlicher Weisungen des Kunden und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen.

12. Schluß

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden.
- 12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der zetVisions.
- 12.3. Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e. V. <http://www.dgri.de/> anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.